

**Allergerechteste Kayserliche Resolutiones und Verordnungen in Sachen
Mecklenburgischer Ritter- und Landschafft contra des Herrn Hertzogs Carl
Leopolds zu Mecklenburg Hochfürstl. Durchl. In puncto Diversorum
Gravaminum, Nunc Regiminis Cæsareæ Commissionis : publ. Lunæ 23 Martii
1733**

[S.l.], 1733

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn833231308>

Druck Freier  Zugang



Allergerechteste
Kaiserliche
RESOLUTIONES

und
Verordnungen

in Sachen
Mecklenburgischer Ritter = und
Landschaft

contra

des Herrn Herzogs

Carl Leopolds

zu Mecklenburg Hochfürstl. Durchl.

In puncto Diverforum Gravaminum ;

Nunc Regiminis Cæsareæ Commissionis.

publ. Lunsæ 23. Martii 1733.



M-1056



Lunæ 23. Martii 1733.

Mecklenburgische Ritter- und Landschafft contra den Herrn
Herzog zu Mecklenburg in puncto divers. Grav. in specie
die Uebermaass betreffend.

Publicatur Resolutio Casarea: Kayserl. Majest. haben gehorsamsten
Reichs- Hof- Rahts allerunterthänigstes Gutachten vom 7. Nov.
1732. allergnädigst approbiret; Diesemnach wird der Ritter- und
Landschafft hinführo eine Summa von 7000 Rthlr. zu ihrer specialen
Disposition und Bestreitung derer unbenandten Posten, jedoch in allerwege zu
des Landes gemeinen Besten, ausgeworffen, und sollen solche, ohne Spe-
cification und Beläge, passirt werden, dergestalt und also; daß die Ueber-
maass, und wie solche zu denen Necessariis und Besten des Landes angewen-
det, zwar nach wie vor, in denen Land- Kasten, Rechnungen mit berechnet,
und durch behörige Beläge justificirt, in der Rubric, von zufälligen Aus-
gaben aber, und zwar von demjenigen, so nach Abzug vorgedachter Necessa-
riorum, von der Uebermaasse an baaren Vorrath und Restanten übrig ver-
bleibet, selbige 7000 Rthlr. in Folle aufgeföhret, und diese allein mit Assigna-
tion der Quitung des Engern Ausschusses (welcher, nach denen Pflichten, wo-
mit er dem Publico und dem Land-Kasten, wegen guter Administration, vers-
bunden, dabey zu verfahren hat) beleget werden sollen.

Arnold Heinrich von Glandorff.

Lunæ 23. Martii 1733.

**Mecklenburgische Ritter- und Landschafft contra den Herrn
Herzog zu Mecklenburg in puncto divers. Grav. in specie
den Modum contribuendi betreffend.**

Publicatur Resolutio Cæsarea: Kayserliche Majest. haben gehorsamsten
Reichs- Hof- Raths allerunterthänigstes Gutachten vom 6. Nov. a. p.
allergnädigst approbirt; Demnach

1. Ponatur der vorigen Kayserl. Commission Bericht vom dato 26. April
& präsent. 19. May 1728. ad acta.
2. Gehet nunmehr Ihre Kayserl. Majest. allerhöchstes Definitiv-Erklär-
niß, in dieser dem Lande Mecklenburg hochangelegenen Contributions-
Sache, nach Anleitung fürnemlich obangezogenen Berichtes, und des
darin ex facto & pure gestellten Rätlichen Gutachtens dahin:

**Wegen Herrschaftlicher Ländereyen und der Ritter-
schafftlichen Hufen.**

I.

Daß in Zukunft sowohl die Fürstl. Cammer- Güther, inclusive derer,
nach Ao. 1628. davon abgekommenen, als die Ritterschafft. gleichfalls inclusive
derer nach Ao. 1628. davon an die Fürstl. Cammer gekommenen Steuerbaren,
jedes Corpus 4700. Hufen versteuret, auch nach dem von der Ritterschafft zu
lest gethanen, und, wegen verschiedener Güthern, in denen dem Schwerin-
schen Recess de Ao. 1701. beygefügeten Fürstl. Resolutionibus gegründets
auch überall, zu Erhaltung guter Richtigkeit abziehenden Besuch, dieselige
Steuerbare Hufen, so die Landes-Herrschaft nach 1628. von der Ritterschafft
acquiriret, und woran niemand eine fundirte Ansprache hat, mit denen, wel-
che die Ritterschafft, nach obgedachtem 1628. Jahr, von denen Fürstl. Cam-
mer- Güthern, auf eine Rechtsbeständige Weise an sich gebracht, in specie
aber, die gegeneinander, so weit die Anzahl derselben von beyden Seiten zurei-
chen will, compensirt, und dem Corpori, an welches dieselbe gekommen, zu
geschrieben werden sollen.

Wegen der Landstädtlichen Hufen.

II.

Daß fürhin, und so lange besonders Ritter- und Landschafft sich eines
andern nicht vergleichen, der Erben, oder Hufen, Modus, auch bey denen
Land-

Landstädten beybehalten, und von diesen die schulbige Tertia, nach der, durch die Untersuchung und Ausmessung, ausgefundenen Portion und demnach unter sich selbst zu machender sub-Repartition zum Land-Kasten beygebracht werden sollen; im übrigen hat der jegige Commissarius auf dem nechstens zu haltenden Land-Tage alle Kräfte anzuwenden, daß unter denen Städten exacte Proportion ausgefunden und dieselbe unter einander gehörig ausgeglichen werden, als worüber er gleichfals sein allerunterthänigstes Gutachten und Bericht fordersamst zu erstatten hat.

Arnold Heinrich von Glandorff.

Lunæ 23. Martii 1733.

Mecklenburgische Ritter- und Landschafft contra den Herrn Herzog zu Mecklenburg in puncto divers. Grav. in specie die XII. Schadens-Puncten und die über die VI. erstern eingekommene VI. Additamenta betreffend.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Kayserliche Majest. haben gehorsamsten Reichs-Hof-Raths allerunterthänigstes Gutachten vom 10ten Nov. 1732. allergnädigst approbirt. Demnach

- 1.) Ponatur die von der vorigen Kayserl. Commission eingekommene Berichte vom präsent. 11. Jun. & 14. Sept. 1721. den 21. April & 27. Nov. 1722. imgleichen 4. Febr. 1723. ad acta.
- 2.) Gehet das allergerechteste Kayserl. Erkändniß dahin:
 - (1.) Wird an denen, wehrender Occupir- und Administration derer Aedelichen Güther eingetriebenen Contribution und andern dadurch verursachten Schaden und Unkosten die Summa von 12882. Rthlr. 8 $\frac{1}{2}$ Schill. als ein schlechterdings vollständig erwiesenes Capital, erkandt auf, und angenommen, und ist demnach der Herr Herzog, als Beklagter, selbiges Capital, und zwar nach Mecklenburgischem Valore denen Klägern und Liquidanten, bey Vermeydung der Hülffe, abzustatten schuldig.
 - (2.) Würden Klägere und Liquidantes, was die an denen vom Herrn Herzoge wehrender Occupir- und Administration der Aedelichen Güther, eingetriebenen Contributionen und andern dadurch verursachten Schaden und von 28068. Rthlr. 30 $\frac{1}{2}$ Schill. so weit selbige Liquidationes jeden angehen, allhier bey Kayserl. Reichs-Hof-Rath, nach dem vorhin, bey denen Portions- und Monacht-Geldern von der vorigen

gen Kayserl. Commission eingerathenen und von Ihro Kayserl. Ma-
jest. auf vorhergehendes Reichs Hof Rathliches Gutachten am 13.
April 1722. approbirten, wie nicht weniger, Inhalts Conclufi vom 21.
May 1723. würcklich vollzogenen modo tractandi entweder in Person/
oder durch in specie, zu Abschworung des Eydes in animam Mandan-
tium bevollmächtigte Procuratores, auch Vormünder und Vorstehe-
re, oder deren Procuratores, und zwar super factis propriis de veritate,
super factis alienis aber, Abwesende, imgleichen Erben, de credulitate,
eaque affirmativa, also und dergestalt, daß sie glauben und gewiß dafür
halten, daß eines jeden unter angeregter Summa mit begriffene Foder-
rung so viel, als selbige angegeben worden, betrage, eydlich erhalten, dies-
semnach in supplementum schweren, so wird auch solche Summa von
28068 Rthlr. 30 $\frac{1}{2}$ fl. als ein sodann vollständig erwiesenes Capital, zu
recht erkannt, und ist, folglich, der Herr Herzog selbiges ebenermassen/
nach Mecklenburgischen Valore, besonders aber, die bey dem VII. Scha-
denspunct liquidirte 604 Rthlr. nach kleinem Hamburgischen Valore,
denen Klägern und Liquidanten zu entrichten schuldig, auch hiezu, be-
dürffenden Falls, executive, anzuhalten.

(3) Werden zusehst die übrige angegebene Foderungen, nach Beschaf-
fenheit derer variirenden und dabey jedesmahl besonders wohlervog-
nen Umständen, auf 303049 Rthlr. 45 fl. hiemit taxirt und gemäßiget;
würden nun Klägere und Liquidantes, nach Inhalt obiger Modera-
tion, so weit selbige Liquidationes jeden angehen, allhie bey Kayserl.
Reichs Hof Rath, auf obige membro 2do, bemerkte Weise, entweder
in Person, oder durch in specie, zu Abschwerung des Eydes, in animam
Mandantium, bevollmächtigte Procuratores, auch Vormünder und
Vorsteher, und zwar super factis propriis de veritate, super factis
alienis aber, als abwesende, imgleichen Erben, de credulitate, eaque
affirmativa, also und dergestalt, daß sie glauben und gewiß dafür halten,
daß eines jeden unter angeregten Summis mit begriffene Schaden, und
zwar in specie, oberwehnte von denen freyen Leuten und Unterthanen in
Ao. 1718 eingetribene Contribution, auffser den Portions und Monath-
Geldern, ehe über, als unter angeregter Taxe sich belauffe, eydlich, ver-
mittelt des Juramenti Zenoniani, erhalten, so wird alsdann selbiges
taxirtes und beschwornes Capital von 303049 Rthlr. 45 fl. gleichger-
stalt zum Liquido gesetzt und dafür erkannt, und ist demnach der beklag-
te Herr Herzog dasselbe nach gleichförmigen Mecklenburgischen Valore
dem

benen Klägern und Liquidanten, bey Vermeidung der Execution, abzutragen verbunden.

(4) Was endlich den punctum executionis anlanget, so wird der Landkasten und wenigstens die darin fließende Ritter- und Landschafft. Quota zu Satisfacirung, für die Damnificatos, wirklich angewiesen, jedoch mit Vorbehalt, der, der vormahligen Kayserl. Commission, auch andern Creditoribus, hierin zustehenden Priorität.

Arnold Hinrich von Glandorff.

Lunæ 23. Martii 1733.

Mecklenburgische Ritter- und Landschafft contra Herrn Herzog zu Mecklenburg in puncto divers. Gravam. in specie das Fürstenthum Schwerin, sonst Bügau genannt, betreffend.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Kayserl. Majest. haben gehorsamsten Reichs Hof-Raths allerunterthänigstes Gutachten vom 10 Novembr. 1732. allergnädigst approbirt.

Demnach wird ad 1) autoritate Cæsarea festgestellt; daß es bey dem, auf eine legale und sichere Arth, ausfündig gemachten numero der sowohl Fürstl. Cammer, als Adelichen, Steuerbahren Hufen, im Fürstenthum Schwerin und darnach von der ehemahligen Kayserl. Commission, wiewohl nur, pro alia vice, & provisorie, determinirten Contributions-Quantoderer 3600 Rthlr. (da zumahlen der jetzt regierende Herr Herzog, Carl Leopold, nichts dawider eingewendet) auch in Zukunft sein Verbleiben haben; Annebst der Erben und Hufen Modus, nach der im Lande Mecklenburg üblichen Proportion und Belegung einer jeden Hufe mit 9 Rthlr. 36 s. beybehaltten, wie nicht weniger, daß jenes Quantum noch übersteigende zu der Uebermaas mit gerechnet werden solle; dahingegen, so viel in specie die Land- Städte desselbigem Fürstenthums betrifft, man es, noch zur Zeit, und bis ein anderes, auf diese, oder jene Arth, ausgemachet worden, es bey dem Licent, als dem dort üblichen genere Contributionis belasset, jedoch, daß auch selbiger Licent, nach Maasgab der Fürstl. Resolution vom 19 Febr. 1656. s. 4. in den Kasten, wohin die übrige Contributiones gehören, zu bringen.

2) Wird nunmehr autoritate Cæsarea festgesetzt: daß der Landkasten des Fürstenthums Schwerin, sonst Bügau genannt, zu Verwahrung sämmtl. auf Landtagen verwilligten und per Edicta verkündigten Steuern,

una

una cum annexis, als der Verwahrung der dazu gehörigen Schlüssel, Bestimmung derer Einnehmeren, Abnehmung der Rechnung und executivischer Bepreibung der Restanten a morosis in dem vorigen Stand, so wie es zu Zeiten der Regierung Herrn Herzoges Adolph Friedrichs zu Mecklenburg und ehe via facti procedirt worden, gewesen, wiederum hergestellt, wie nicht weniger der Kasten fürhin auf dem Rathhause zu Büxau, jedoch, daß, wegen dessen Sicherheit möglichste Vorsorge zu tragen und allensals vor die Gefahr zu stehen, aufgehoben und verwahret werden solle.

3) Wird (1) an denen Portions- und Monaths Geldern vom 1 Aug. 1717 bis respective, ult. Jan. & Febr. 1719 die Summa von 1032 Rthlr. als ein vollständig erwiesenes Capital, schlechterdings erkannt, auf und angenommen, und ist demnach beklagter Hr. Herzog selbiges Capital, und zwar nach Mecklenburgischen Valore, denen Klägern und Liquidanten, bey Vermeidung der Hülffe, abzustatten schuldig.

(2) Würden Klägere und Liquidantes, was an Portionibus und Monaths Geldern vom 1 August. 1717 bis respective, ult. Januar. & Febr. 1719 die Summam von 5983 Rthlr. betrifft, so weit selbige Liquidationes jeden angehen, entweder in Persohn, oder, durch in specie, zu Abschwe rung des Eydes, in animam Mandantium, gevollmächtigte Procuratores, auch Vormündere und Vorstehere, oder deren Procuratores, und zwar super factis propriis de veritate, super factis alienis aber, als abwesende, im gleichen Erben, de credulitate, eaque affirmativa, also und dergestalt, daß sie glauben und gewiß dafür halten, daß eines jeden unter angeregter Summa mit begriffene Schäden, so viel, als selbige angegeben wären, betragen, eydlich erhalten, diesemnach in supplementum schweren, so wird auch solche Summa von 5983 Rthlr. als ein sodann völlig erwiesenes Capital, zu recht erkannt, und ist, folglich, beklagter Hr. Herzog selbiges ebenermassen, nach Mecklenburgischen Valore, denen Klägern und Liquidanten zu entrichten verbunden, auch hierzu bedürffenden Falls, executive anzuhalten.

(3) Werden zusehender die übrige angegebene Schäden, nach sattsam eingenommenen Befund, von 2597 Rthlr. auf 2226 Rthlr. hiemit taxiret und gemäßiget: würden nun Klägere und Liquidantes, so weit selbige Liquidationes jeden angehen, entweder in Persohn, oder, durch in specie, zu Abschwe rung des Eydes, in animam Mandantium, gevollmächtigte Procuratores, auch Vormündere und Vorstehere, oder deren Procuratores, und zwar super factis propriis, de veritate, super factis alienis aber, als abwesende, im gleichen Erben, de credulitate, eaque affirmativa, also und dergestalt, daß sie
glan

glauben und gewiß dafür halten, daß eines jeden in angeregter Summa mit be-
griffene Schäden, ehe über, als unter, angeregter Taxe sich belausen, vermit-
telst des Juramenti Zenoniani, eydlich erhalten, so wird alsdann selbiges taxir-
tes und beschwornes Capital, gleicher gestalt zum Liquido gesetzt und dafür
erkannt, und ist demnach Herr beflagter dasselbe, nach gleichförmig Mecklen-
burgischen Valore, denen Klägern und Liquidanten, bey Vermeidung der
Execution, abzutragen schuldig.

(4) Wird, pro objecto Executionis, der dem Fürstenthum Schwerin
zugehörige Land Kassen und die dahin einfließende Contributiones, zu Sa-
tisfacirung für die Damnificatos, jedoch, nach Anleitung verschiedener vorigen
Kaysrl. Erkenntnissen, in simili, besonders vom 13 April 1722 und 21 May 1723
jedemahl mit Vorbehalt der, der vormahligen Kaysrl. Commission, auch
anderen Creditoribus hierinnen zustehenden Priorität, würcklich angewiesen.

Ad 4tum, wird auf das Fürstenthum Schwerin, das auf die übrige
Mecklenburgischen Lande bereits ertheilte Kaysrl. Conservatorium hiemit
extendirt und soll solches, bey seinen Privilegien und Gerechtsamen, in specie
aber denen jegigen Kaysrl. Erkenntnissen, nachdrücklich geschüzet und man-
tenirt werden.

Arnold Hinrich von Glandorff.





als der Verwahrung der dazu gehörigen Schlüsseln / Bes
hmeren, Abnehmung der Rechnung und executivischer
estanten a morosis in dem vorigen Stand, so wie es zu
ng Herrn Herzoges Adolph Friedrichs zu Mecklenburg
rocedirt worden, gewesen, wiederum hergestellt, wie nicht
für ohin auf dem Rathhause zu Büchau, jedoch, daß, wegen
möglichste Vorsorge zu tragen und allensfalls vor die Befahr
en und verwahret werden solle.

an denen Portions- und Monaths Geldern vom 1 Aug.
e, ult. Jan. & Febr. 1719 die Summa von 1032 Rthlr. als
iesenes Capital, schlechterdings erkannt, auf und angenom
ach beslagter Hr. Herzog selbiges Capital, und zwar nach
Valore, denen Klägern und Liquidanten, bey Vermeidung
tten schuldig.

n Klägere und Liquidantes, was an Portionibus und Mos
n 1 August, 1717 bis respective, ult. Januar. & Febr.
i von 5983 Rthlr. betrifft, so weit selbige Liquidationes
ttweder in Persohn, oder, durch in specie, zu Abschwe
/ in animam Mandantium, gevollmächtigte Procura
mündere und Vorstehere, oder deren Procuratores, und zwar
iis de veritate, super factis alienis aber, als abwesende, im
e credulitate, eaque affirmativa, also und dergestalt, daß sie
ß dafür halten / daß eines jeden unter angeregter Summa mit
n, so viel, als selbige angegeben wären, betragen, eydlich ers
ch in supplementum schweren, so wird auch solche Summa
als ein sodann völlig erwiesenes Capital, zu recht erkannt, und
ter Hr. Herzog selbiges ebenermassen, nach Mecklenburgischen
ägern und Liquidanten zu entrichten verbunden, auch hierzu
ls / executive anzuhalten.

n zuseherst die übrige angegebene Schäden, nach sattem
Befund, von 2597 Rthlr. auf 2226 Rthlr. hiemit taxiret und
den nun Klägere und Liquidantes, so weit selbige Liquida
hen, entweder in Persohn, oder, durch in specie, zu Abschwe
in animam Mandantium, gevollmächtigte Procuratores,
re und Vorstehere, oder deren Procuratores, und zwar super
de veritate, super factis alienis aber, als abwesende, imgleis
credulitate, eaque affirmativa, also und dergestalt, daß sie
glaw

